

RS Vwgh 1989/6/12 88/10/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1989

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

ABGB §1319a;

ForstG 1975 §17;

ForstG 1975 §174 Abs1 lita Z6;

VStG §6;

Beachte

Vorgeschichte:88/10/0002 E 7. Juni 1988;

Rechtssatz

Das Vorbringen des Beschuldigten, die inkriminierte Verbreiterung der Wegtrasse sei dringend erforderlich gewesen, um Gefahren für den Straßenverkehr und auch für Wanderer und Spaziergänger hintanzuhalten - dies unter Hinweis auf § 1319a ABGB - ist nicht geeignet, darzutun, dass das Merkmal des Notstandes nämlich eine unmittelbar drohende Gefahr für das Leben, die Freiheit oder das Vermögen tatsächlich vorgelegen wären. Der VwGH vermag jedenfalls nicht zu erkennen, dass die behauptete Gefahr so beschaffen gewesen wäre, dass ob ihres unmittelbar bevorstehenden Eintrittes dem Beschuldigten die Stellung eines Antrages auf Erteilung der erforderlichen Rodungsbewilligung (verbunden mit dem Zuwarten auf die behördliche Entscheidung) nicht mehr hätte zugemutet werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100159.X04

Im RIS seit

12.06.1989

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at